

## Vereinbarung über die Durchführung einer außeruniversitären Veranstaltung in den Hohenheimer Gärten

zwischen der Universität Hohenheim, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Stephan Dabbert

dieser vertreten durch den Leiter der Hohenheimer Gärten Herrn Dr. Helmut Dalitz

und
dem Veranstalter in den Hohenheimer Gärten
hier:

Veranstalter:	 	 	
Frau/Herrn:	 	 	
Anschrift:			

Die Universität Hohenheim und der o.g. Veranstalter schließen folgende Vereinbarung über eine außeruniversitäre Veranstaltung mit Besuchern in den Hohenheimer Gärten ab:

## § 1 Ziel / Genehmigungspflicht

- (1) Mit den Veranstaltungen in den Hohenheimer Gärten soll den Besuchern die Schönheit und Einzigartigkeit des Hohenheimer Schlosses und seiner Gärten gezeigt werden. Veranstaltungen, die von Einrichtungen der Universität Hohenheim angeboten werden, sollen auch zum wissenschaftlichen Verständnis von Fachleuten und Besuchern beitragen.
- (2) Außeruniversitäre Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Universität, die mit dieser Vereinbarung erteilt wird.

## § 2 Umfang und Kosten der Führungen

Die Veranstaltungen erfolgen im Rahmen der aktuellen Besichtigungs- und Entgeltordnung für Räume und Gärten der Universität Hohenheim (Besichtigungsordnung). Nach § 3 Abs. 2 der Besichtigungsordnung sind 10% der vom Veranstalter eingenommenen Veranstaltungsgebühren an die Hohenheimer Gärten (zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gem. § 30 der Grundordnung) abzuführen.

## § 3 Administrative Abwicklung

(1)	Diese Vereinbarung bezieht sich auf folgende Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe:					
	Veranstaltung:					
	Datum:					
	Teilnehmerzahl (ggf. Schätzung):					
	Veranstaltungsgebühr pro TN:					
(2)	Der Veranstalter verpflichtet sich, die Höhe der mit der jeweiligen Veranstaltung vereinnahmte Veranstaltungsgebühren spätestens 1 Woche nach Durchführung der Veranstaltung / Veranstaltungsreihe wahrheitsgemäß den Hohenheimer Gärten mitzuteilen. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben sind diese befugt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.					
(3)	3) Auf Grundlage dieses Betrages wird der Anteil von 10% berechnet. Nach entsprechender Rechnungsstellung ist dieser innerhalb von 14 Tagen direkt an die Hohenheimer Gärten zu be zahlen.					
	§ 4 Erlaubnis zu Fotografie und Filmaufnahmen					
(1)	Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ist erlaubt.					
(2)	Für professionelle und kommerzielle Zwecke sind die Veröffentlichungsrechte beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart, einzuholen. Die Abteilungen Hochschulmarketing sowie Fläche und Bau, Sachgebiet Liegenschaften, werden vom Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Stuttgart, über seine Entscheidung informiert.					
(3)	Die Höhe des Entgelts für die Fotografiererlaubnis legt das Rektorat auf Vorschlag der Abteilung Hochschulkommunikation fest.					
Ort	Datum Unterschrift des Veranstalters					
Ho	nenheim, den					